

Familiensachen

Lösung
A11

a) Erläutern Sie den Grundsatz des Anwaltszwangs! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

Anwaltszwang in Ehe- und Familienstreitsachen; kein Anwaltszwang in Verfahren der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 114 I FamFG)

b) Nennen Sie drei Ausnahmen vom Anwaltszwang! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

siehe § 114 IV FamFG

Familiensachen

*Lösung
A11*

c) Besteht hier Anwaltszwang?

Folgesache elterliche Sorge

ja

Entzug der elterlichen Sorge

nein

Kindesunterhalt

ja

Folgesache Ehewohnung

ja

Gewaltschutzverfahren

nein

Familiensachen

Lösung
A17

d) Erläutern Sie die besondere Vollmacht in Familiensachen!

es ist eine besondere Vollmacht notwendig (§ 114 V 1 FamFG), diese erstreckt sich auch auf die Folgesachen (§ 114 V 2 FamFG)